

Stadt Varel

13. Änderung des Flächennutzungsplans; Bebauungsplan Nr. 197 „Biogasanlage Neuenwege“

Abwägung nach öffentlicher Auslegung und erneuter Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange i.S.d. § 4 Abs. 2 BauGB; Auslegung i.S.d. § 3 Abs. 2 BauGB vom 20.10.2010 bis 19.11.2010

Behörden und Träger öffentlicher Belange

Anregungen und Hinweise

- 1 E.on Netz GmbH (Stellungnahme vom 20.10.2010)**
- 2 EWE (Stellungnahme vom 25.10.2010)**
- 3 Landkreis Friesland (Stellungnahme vom 15.11.2010)**
- 4 NABU Naturschutzbund Deutschland (Stellungnahme vom 25.10.2010)**
- 5 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
(Stellungnahme vom 20.10.2010)**
- 6 OOWV Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Stellungnahme
vom 19.10.2010)**
- 7 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (Stellungnahme eingegangen
15.11.2010)**
- 8 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Stellungnahme vom
15.11.2010)**
- 9 Tennet TSO GmbH (Stellungnahme vom 26.10.2010)**
- 10 Sonstige Änderungen**
- 11 Deutsche Telekom (Stellungnahme vom 17.11.2010)**
- 12 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG
(Stellungnahme vom 08.11.2010)**
- 13 Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord
(Stellungnahme vom 12.11.2010)**

Behörden und Träger öffentlicher Belange

1 E.on Netz GmbH (Stellungnahme vom 20.10.2010)

FNP-Änderung und B-Plan

- 1.1 Belange der Eon sind von der Planung nicht berührt.
Es wird erneut gebeten, die Eon am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag

Die Eon wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.

2 EWE (Stellungnahme vom 25.10.2010)

B-Plan

- 2.1 Es wird auf die Stellungnahme vom 20.09.2010 verwiesen; diese lautete: Es wird darauf hingewiesen, dass im Plangebiet verschiedene Versorgungsleitungen betrieben werden. Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen aktuelle Bestandspläne einzuholen.

Abwägungsvorschlag

Es wird auf die seinerzeit beschlossene Abwägung verwiesen; diese lautete: Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.

3 Landkreis Friesland (Stellungnahme vom 15.11.2010)

FNP-Änderung und B-Plan

Sämtliche Fachbereiche außer den unten aufgeführten Fachbereichen Umwelt als unterer Naturschutzbehörde und Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht und als Behörde zur Genehmigung des Flächennutzungsplans haben keine Anregungen oder Hinweise abgegeben.

3.1 Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde

Der Bebauungsplan regelt die Bebaubarkeit innerhalb des Geltungsbereiches abschließend. Daher ist auch die notwendige Kompensation (Ausgleich und Ersatz) abschließend zu regeln. Die entsprechenden Flächen sind im Bebauungsplan darzustellen. Hier von optionalen Flächen zu sprechen ist nicht zulässig. Das Flurstück 122/141 Gemarkung Varel Land ist bereits mit Kompensationen belegt (so genannte optionale Flächen).

Abwägungsvorschlag

Die genaue Lage und Größe der externen Kompensationsfläche steht jetzt

fest. Der Umweltbericht wird um die entsprechenden Angaben ergänzt; diese lauten wie folgt:

Die Flächen für externe Aufforstungsmaßnahmen sind in untenstehenden Abbildungen dargestellt. Hier sollen auf den Flurstücken 112 (tlw.), 113 und 155, Flur 41, Gemarkung Varel-Land, mit einer Fläche von ca. 9.800 m² standortheimische Laubgehölze gepflanzt werden.

In der 2. Abbildung (Maßnahmen auf der externen Kompensationsfläche) ist der auf der externen Kompensationsfläche vorzufindende Bestand in Überlagerung mit der Fläche, auf denen die Maßnahmen durchgeführt werden sollen (rot schraffiert) dargestellt.

Im Einzelnen sollen auf der rot schraffiert dargestellten Fläche folgende Pflanzungen vorgenommen werden:

	Anteil an den zu pflanzenden Gehölzen
Betula pubescens (Moorbirke 1 x verpflanzt)	50 %
Sorbus aucuparia (Gemeine Vogelbeere 1 x verpflanzt)	10 %
Frangula alnus (Faulbaum 1 x verpflanzt)	20 %
Amelanchier lamarckii (Gemeine Felsenbirne 1 x verpflanzt)	10 %
Salix cinerea (Grauweide 1 x verpflanzt)	10 % (nur randlich an Gewässer)

Der Pflanzabstand soll ca. 1,5 m betragen; außer bei der Grauweide soll das Pflanzmaterial zufällig durchmischt werden.

Abb.: Lage der externen Kompensationsfläche

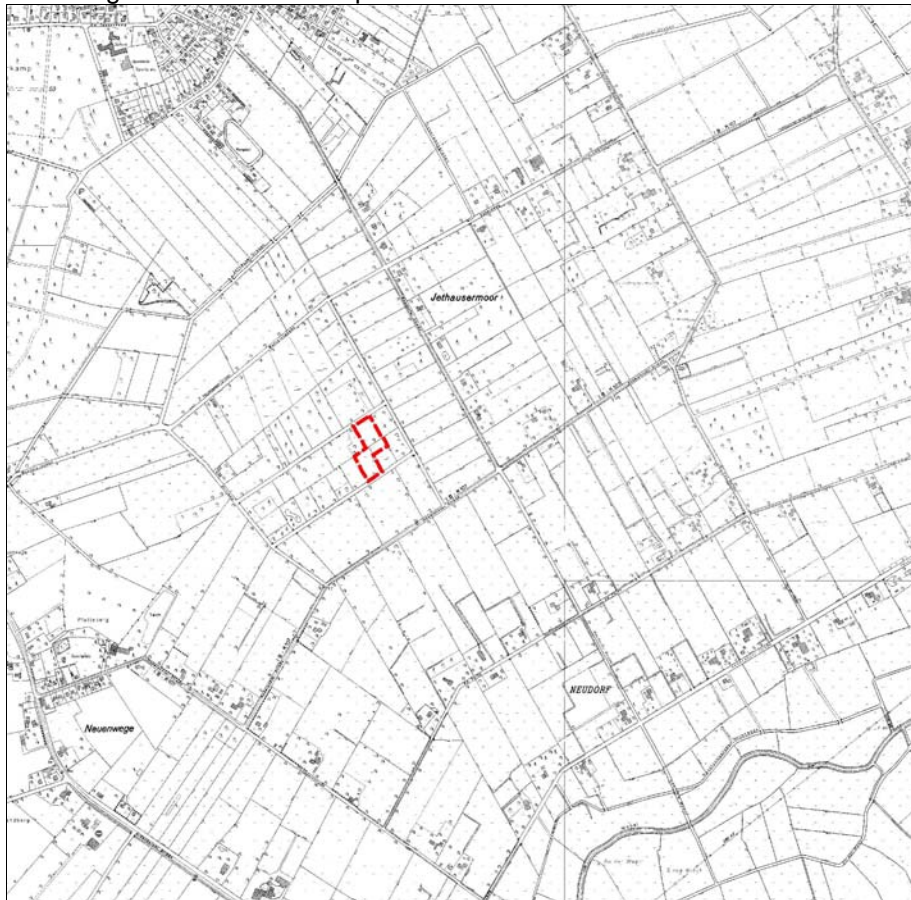
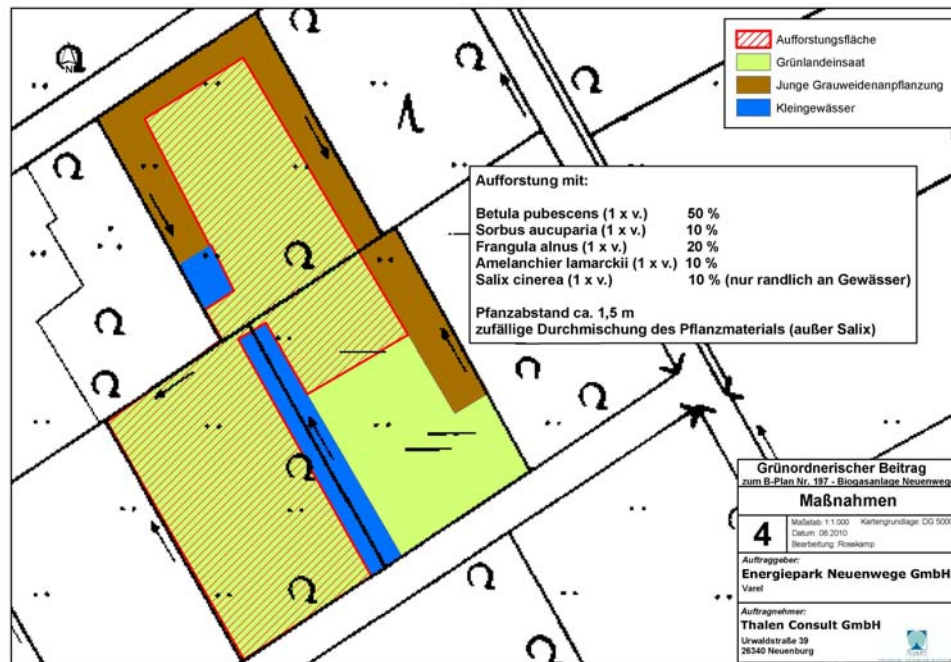


Abb.: Maßnahmen auf der externen Kompensationsfläche



Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist zu ändern; diese lautet nunmehr wie folgt:

Bestand				Planung			
	Fläche (m ²)	Wertfaktor	Wert (Einheiten)		Fläche (m ²)	Wertfaktor	Wert (Einheiten)
Biotope				Strukturen			
Grünlandeinsaat	27.093	1,5	40.640	Baugebiet Biogasanlage vollversiegelbar	20.518	0,0	0
				Baugebiet unversiegelbar (ohne Pflanzgebot)	1.130		
				Pflanzgebot Bäume und Sträucher auf Baugebiet	2.400	3,5	8400
				Pflanzgebot Sträucher auf Baugebiet	1.600	3,5	5600
Graben	300	3,0	900	Graben	300	3,0	900
Kreisstraße mit Grünbermen u. -streifen	2.360	0,5	1.180	Kreisstraße mit Grünbermen u. -streifen	2.360	0,5	1.180
				Grünfläche Pflanzgebot Gehölze	815	3,5	2.853
				Grünfläche Pflanzgebot Scherrasen	630	1,0	630
Externe Kompensationsfläche (Grünlandeinsaat)	9.300	1,5	13.950	Laubgehölz- und Obstbaumpflanzung auf externer Kompensationsfläche	9.300	4	37.200
<i>Summe Eingriffsfläche</i>	<i>29.753</i>		<i>42.720</i>	<i>Summe Eingriffsfläche</i>	<i>29.753</i>		<i>19.563</i>
<i>Summe Kompensationsfläche</i>	<i>9.300</i>		<i>13.950</i>	<i>Summe Kompensationsfläche</i>	<i>9.300</i>		<i>37.200</i>
Flächensumme	39.053		56.670	Flächensumme	39.053		56.763
Kompensationsbedarf			-93 Einheiten				

Es ergibt sich somit ein geringfügiger Kompensationsüberschuss, der hier außer Betracht bleiben soll. Externe Kompensationsmaßnahmen sind in der auf die Rechtswirksamkeit des B-Plans folgenden Vegetationsperiode umzusetzen.

- 3.2 Es ist der Nachweis zu führen, weshalb für die Inanspruchnahme von Grünlandflächen aufgeforstet werden. Der Werte- und Funktionsbezug zwischen Eingriff und Ausgleich und/oder Ersatz ist darzustellen

Abwägungsvorschlag

Bei der Eingriffsfläche handelt es sich nach vorliegenden Karten um einen ehemaligen Hochmoorstandort, der heute bis auf den mineralischen Horizont abgetorft ist. Der Gedanke liegt daher nahe, an anderer Stelle eine degradierte Hochmoorfläche durch geeignete Maßnahmen zu sichern und aufzuwerten. Da eine extensive Grünlandbewirtschaftung eines vormals intensiv bewirtschafteten und stark eutrophierten Hochmoorstandortes oft schon nach wenigen Jahren in einem Flatterbinsendickicht endet und eine

vollständige Wiedervernässung in den meisten Fällen aus technischen Gründen nicht umsetzbar ist, wird vorgeschlagen, die Kompensationsfläche standortgerecht mit einem lichten Birkenbusch aufzuforsten. Diese Vegetation entspricht den aktuellen natürlichen Verhältnissen auf einem teilentwässerten und teilabgetorften Hochmoor und sichert zudem langfristig den Hochmoorstandort (keine Torfmineralisation wie bei landwirtschaftlicher Bewirtschaftung).

- 3.3 Die externen Kompensationsflächen sind in einer textlichen Festsetzung darzustellen, die Maßnahmen auf diesen Flächen sind detaillierter zu beschreiben.

Abwägungsvorschlag

Die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen wird über öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt und dem Ausgleichspflichtigen geregelt. Insoweit sind textliche Festsetzungen zur externen Kompensation nicht erforderlich.

- 3.4 Die Ausführungen unter Pkt. 6 der Begründung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sind entsprechend zu ergänzen.

Abwägungsvorschlag

Die Ausführungen unter Pkt. 6 der Begründung zur 13. FNP-Änderung werden wie folgt ergänzt:

Der Pkt. 6.5 wird um folgenden Satz ergänzt:

Das Kompensationsdefizit soll mittels Gehölzpflanzungen auf den Flurstücken 112 (tlw.), 113 und 155, Flur 41, Gemarkung Varel-Land, mit einer Fläche von ca. 9.800 m² standortheimische Laubgehölze abgedeckt werden.

- 3.5 Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht und als Behörde zur Genehmigung des Flächennutzungsplans

Die im Umweltbericht und der lfd. Nr. 6.8 gemachten Ausführungen zu Alternativstandorten im Sinne der Nr. 2 d der Anlage 1 zu den §§ 2 (4, 2a und 4c) BauGB sind nicht ausreichend, da sie keine Aussagen enthalten, welche potenziellen Standorte im Stadtgebiet betrachtet und wie die diesen Standorten entgegenstehenden Merkmale gewichtet wurden. Darüber hinaus wurde auch nicht die allgemeine Zulässigkeit von gewerblichen Biogasanlagen in bestehenden Gewerbegebieten im Sinne des § 8 BauNVO betrachtet, so dass in diesem Punkt ein Abwägungsausfall entsteht, der im Rahmen einer Genehmigung zu rügen wäre.

Abwägungsvorschlag

Das Kapitel „In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“ im Umweltbericht wird ergänzt:

Die der Standortfindung vorausgegangene, sich über einen längeren Zeitraum hingezogene Diskussion ist als Abprüfung unterschiedlichster Standortmöglichkeiten zu betrachten. Bei ersten Gesprächen mit der Stadt

wurde zunächst der Standort einer privilegierten Anlage in Neuenwege erörtert mit dem Hintergrund, die Wärme im möglichst großen Umfang sinnvoll zu nutzen. Da sich die Fa. Premium Aerotec gerade erweitert, wurde die Möglichkeit einer Wärme- bzw. Gasversorgung in diese Richtung ins Auge gefasst. Die interessierten Landwirte nahmen darauf Kontakt zur Firma auf. In diesem Zusammenhang stellte sich heraus, dass ein höherer Wärmebedarf besteht, als eine privilegierte Anlage liefern kann. Außerdem meldeten die Stadt Varel und der Landkreis Friesland für das Technologie- und Ausbildungszentrum ebenfalls Interesse an einer Biogasversorgung an. Nunmehr konnte erstmals auch von der Wirtschaftlichkeit einer Leitungsverlegung ausgegangen werden.

Um die Kosten für den erforderlichen Leitungsbau noch in einem vertretbaren wirtschaftlichen Rahmen zu halten, war ein Standort in einer maximalen Entfernung von 2 – 2,5 km um das Werksgelände zu finden, der auch von der Rohstoffgewinnungsseite her geeignet ist.

Aus ökologischer und umweltbezogener Sicht stehen dem geplanten Vorhaben an dieser Stelle im Grunde keine Argumente entgegen. Im Gegensatz zu potentiellen Standortalternativen besitzt der hier geplante Standort für die Biogasanlage folgende Vorteile:

- 1.) Es handelt sich bei der überplanten Fläche um ein bis auf den Mineralhorizont abgetorfes Hochmoor, das einer intensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung unterliegt. Die Fläche ist somit naturschutzfachlich von eher geringem Wert.
- 2.) Die direkte Erschließung der Fläche durch eine Kreisstraße vermeidet im Gegensatz zur indirekten Erschließung vieler Alternativstandorte ein unnötiges Verkehrsaufkommen auf Gemeindestraßen und ländlichen Wegen.
- 3.) Die unmittelbare Nähe zum Hof eines der Antragsteller ermöglicht den Bau einer Güllezuleitung. Hierdurch werden zahlreiche Zulieferfahrten erspart.
- 4.) die Länge der geplanten Gasleitung zum Standort des Premium Aerotec Werkes mit 2,2 km Länge befindet sich im Rahmen der Wirtschaftlichkeit
- 5.) und der dortige Bau eines Blockheizkraftwerkes ermöglicht eine effiziente Abwärmeausnutzung.

Grundsätzlich wird erkannt, dass für gewerbliche Biogasanlagen geeignete Standorte in Gewerbegebieten, in vorliegendem Fall sogar in direkter Nachbarschaft zu den genannten Werksanlagen von Premium Aerotec, von hoher Standortgunst sind. Von dieser Ansiedelung musste jedoch in vorliegendem Fall Abstand genommen werden, weil zusätzliche Waldrodungen hätten durchgeführt werden müssen, die in vorliegendem Fall unverhältnismäßig wären. Außerdem hätten sich hier die Fahrwege deutlich verlän-

gert. Eine Güllezulieferung wäre in der angedachten Form nicht möglich gewesen.

Für andere potenzielle Standorte im Gemeindegebiet sind derartig positive Standortvorteile, wie weiter oben genannt, nicht erkennbar. Falls z. B. tatsächlich im Stadtgebiet ein Nahwärmenetz geschaffen werden sollte, steht zur Speisung hier mindestens ein Großbetrieb zur Verfügung, der großes Interesse an einer Wärmeabgabe hat. Andere industrielle bzw. umfangreiche Wärmeabnehmer befinden sich an anderen Standorten im Gemeindegebiet. Hier könnten ebenfalls Biogasanlagen zur Wärme- bzw. Gasversorgung angedacht werden. Es ist nicht erkennbar, dass sich hierunter Standorte befinden, die eine höhere Umsetzungspriorität genießen als der vorliegende Standort. Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass am Standort auf jeden Fall eine privilegierte Anlage errichtet werden würde (die Genehmigung liegt vor) und insofern zu berücksichtigen, dass es sich bei der vorliegenden Anlage um eine „Aufstockung“ handelt. Der Gesetzgeber hat ausdrücklich die Errichtung privilegierter Anlagen vorgesehen. Es wäre nicht nachvollziehbar, diese gesetzliche Vorgabe in der Region grundsätzlich in Frage zu stellen.

- 3.6 Zum Bebauungsplan: Die im Umweltbericht unter lfd. Nr. 6.10 gemachten Ausführungen zum Monitoring sollten konkrete Maßnahmen zur Überprüfung der Lärm- und Geruchsbelästigungen insbesondere in Bezug auf die Wohnbebauung entlang der Straße "Bültersweg" enthalten.

Abwägungsvorschlag

Die Wohnhäuser an der Kreisstraße liegen in wesentlich geringerer Entfernung zum Plangebiet als die Wohnbebauung entlang des Bültersweges.

Der Pkt. 3.2 „Geruch“ der Begründung wird ergänzt:

Aus einer dem Landkreis seitens der Landwirtschaftskammer zugestellten „Immissionsschutzfachlichen Stellungnahme“ vom 12.11.2010 geht hervor, dass die „geplante Errichtung der Biogasanlage aus geruchstechnischer Sicht zulässig ist“. Aus einer Ausbreitungsrechnung in o. e. Stellungnahme ist abzulesen, dass die nächstgelegene „Außenbereichs-Wohnbebauung“ an der Kreisstraße 340 nicht durch unzulässige Immissionen beeinträchtigt werden.“

Im Pkt. 3.10 der Begründung wird auf die Lärmimmissionssituation eingegangen. Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage mit Beeinträchtigungen der Wohnbebauung in der Umgebung nicht gerechnet wird. Der Pkt. 3.10 wird um folgende Aussage ergänzt:

„Außerdem ist beabsichtigt, die betrieblichen Lärmemissionen gegenüber der nächstgelegenen Wohnbebauung durch die wie eine Schallschutzwand wirkenden Behälter abzuschirmen.“

Die Ausführungen zum Pkt. „Monitoring“ werden ergänzt:

„Aus einer dem Landkreis seitens der Landwirtschaftskammer zugestellten „Immissionsschutzfachlichen Stellungnahme“ vom 12.11.2010 geht hervor,

dass die Intensität der Geruchsemissionen maßgeblich von der Dichtigkeit der Abdeckung der Behälter, in denen geruchsemittierende Stoffe lagern, und der Sauberkeit des Geländes abhängen. Es wird davon ausgegangen, dass im Zusammenhang mit dem Genehmigungsbescheid Auflagen erteilt werden, dass mittels geeigneter Maßnahmen regelmäßige Dichtigkeitsprüfungen durchgeführt werden und das Gelände regelmäßig abgereinigt wird.“

4 NABU Naturschutzbund Deutschland (Stellungnahme vom 25.10.2010)

FNP-Änderung und B-Plan

- 4.1 Der positive Effekt, dass durch die Großanlage möglicherweise mehrerer Kleinanlagen verhindert werden, ist nicht schlüssig. Im privilegierten Bereich kann ggf. die Maßnahme nicht verhindert werden – es sei denn, die Landwirte haben ausdrücklich verzichtet.

Abwägungsvorschlag

Da die Ressourcen an Energiepflanzen im Einzugsbereich der größeren Anlage begrenzt sind, ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zur Errichtung weiterer privilegierter Anlagen kommt, sehr gering.

- 4.2 Die Biogasanlage initiiert weitere Vernichtung von Grünland zugunsten des Anbaus von „Energiepflanzen“. Das ist aus Sicht des NABU in der Bewertung der Umweltbelastung durch das Vorhaben nicht berücksichtigt. Der größte Druck auf Umwandlung dürfte vor allem die verkehrsgünstig gelegenen Flächen der Nachbarschaft betreffen. Wir regen an, die Auswirkungen auf die Landschaft über eine Verpflichtung zur Verarbeitung von Gras aus Grünland auf Basis einer Grünfläche von mindestens 100 ha einzugrenzen.

Abwägungsvorschlag

Der dominante Einsatz von Gras ist grundsätzlich möglich, lässt sich in vorliegendem Fall aber nicht hinreichend rechtfertigen und wäre mit einer Reihe von Nachteilen verknüpft:

- **die Flächen, von denen Mais für die Biogasanlage geerntet wird, werden derzeit schon überwiegend mit Maisanbau bewirtschaftet; der Mais wird in Bereiche außerhalb der Region vermarktet; bei Verwertung in der Region kommt eine neue regionale Wertschöpfung zustande**
- **die Böden, auf denen jetzt und später weiterhin Mais angebaut wird, eignen sich nicht so gut für eine Grasansaat**
- **das Biomassepotential aus Gras ist zu gering für eine ökonomisch tragfähige Verwertung; die Erzeugung von Gras als Energiepflanze würde Engpässe für die Futtermittelproduktion nach sich ziehen**

- die zu errichtenden Fermenter und sonstigen Behälter müssten für die zu erzeugende Gasmenge deutlich vergrößert werden
- die Weideländereien müssten 4 bis 5 mal im Jahr gemäht werden, was zu erheblichem, zusätzlichem Energieeinsatz und zusätzlichen Transportverkehren führen würde; hierdurch verschlechtert sich die „Biobilanz“ und das Kosten-Nutzen-Verhältnis

Außerdem sei hinzugefügt, dass derzeit geprüft wird, statt des eingesetzten Maises auch andere hochenergetische Graspflanzen anzubauen, um Monokulturen zu vermeiden.

- 4.3 Die Umweltbelastungen durch den „erzeugten“ Zusatzverkehr sind aus unserer Einschätzung nicht unwesentlich, sondern bringen erhebliche Beeinträchtigungen mit sich. Wir bitten die Bewertung noch einmal zu überprüfen.

Abwägungsvorschlag

Es bleibt bei der Einschätzung, dass die für den Antransport der Energiepflanzen notwendigen Fahrverkehre im Vergleich zu den bereits vorhandenen Verkehren sehr gering sind (vgl. hierzu Tabelle im Pkt. 3.11 der Begründung zu den Fahrverkehren). „Erhebliche“ Beeinträchtigungen sind somit nicht zu befürchten.

5 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Stellungnahme vom 20.10.2010)

FNP-Änderung und B-Plan

- 5.1 Die Stellungnahme vom 15.09.2010 wird aufrecht erhalten; diese lautete: Es wird festgestellt, dass das Plangebiet über die Kreisstraße 340 erschlossen wird. Somit wären die Belange dieser Kreisstraße, die die NLSTBV-GB Aurich in Auftragsverwaltung betreut, berührt. Da die verkehrliche Erschließung (Sondernutzungserlaubnis) mit dem Schreiben vom 18.08.2010, Aktenzeichen: 1162/31034-K340-KM 26,155, geregelt wurde, bestehen seitens der NLSTBV keine Bedenken.

Abwägungsvorschlag

Am seinerzeitigen Abwägungsbeschluss wird festgehalten; dieser lautete: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 5.2 Die Stellungnahme vom 15.09.2010 wird aufrecht erhalten; diese lautete: Geplant ist, zwischen der Kreisstraße 340 und der Gehölzpflanzung eine Wildwiese anzulegen. Hierbei ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Sichtdreiecke (10 m / 110 m, gemäß RAS-K-1) in einer Höhe zwischen 0,80 m und 2,50 m freizuhalten sind.

Abwägungsvorschlag

Am seinerzeitigen Abwägungsbeschluss wird festgehalten; dieser lautete: Ein entsprechendes Sichtdreieck wird im B-Plan festgesetzt (dieses ist im Entwurf bereits erfolgt; der Entwurf hat dem NLStBV vorgelegen).

Es hierbei hinzugefügt, das es statt der „Wildwiese“ jetzt zu einer Scherrasenfläche kommt (vgl. Pkt. 10.1), was aber im Zusammenhang mit den Belangen der Verkehrssicherheit keine Bedeutung hat.

- 5.3 Die Stellungnahme vom 15.09.2010 wird aufrecht erhalten; diese lautete: Es wird gebeten, nach Abschluss des Verfahrens eine Ablichtung der gültigen Bauleitplanung zu übersenden.

Abwägungsvorschlag

Am seinerzeitigen Abwägungsbeschluss wird festgehalten; dieser lautete: Zu gegebener Zeit wird ein endgültiges Planexemplar übersandt.

6 OOWV Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (Stellungnahme vom 19.10.2010)

FNP-Änderung und B-Plan

- 6.1 Es wird auf die Stellungnahme vom 15.09.2010 verweisen; diese lautete: Es wird darauf hingewiesen, dass in der anliegenden Planunterlage die vorhandenen

Versorgungsleitungen des OOWV nicht maßstäblich eingezeichnet sind. Die genaue Lage der Leitungen können vom Dienststellenleiter, Herrn Zimmering von der zuständigen Betriebsstelle in Schoost, Tel. 04461/9810-211 angegeben werden.

Abwägungsvorschlag

Es wird auf die seinerzeit beschlossene Abwägung verwiesen; diese lautet: Die Wasserversorgungsleitung liegt in der Parzelle der K 340 und braucht daher weder im Flächennutzungsplan noch im Bebauungsplan gesondert gesichert zu werden.

7 Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (Stellungnahme eingegangen 15.11.2010)

B-Plan

- 7.1 Es wird festgestellt, dass es sich bei der geplanten Größe der Anlage eigentlich um eine große Industrieanlage handelt. Allein der Flächenverbrauch für den Maisanbau und der sich radikal auf die Existenz von Biotopen, die bei der bisherigen Wirtschaftsweise noch möglich sind, bedeutet einen unersetzlichen Verlust. Es wird eine Aussage des Kreislandwirtes zitiert: Es wäre z. B. sinnvoll, wenn große Milchviehbetriebe beim Bau kleiner Biogasanlagen gefördert werden, die keinen Flächenverbrauch für die Biomasse nach sich ziehen, sondern im Betrieb mitlaufen und mit Gülle betrieben werden.
Das vorliegende Vorhaben kann aus Sicht des Naturschutzes in dieser Größenordnung nicht unterstützt werden.

Abwägungsvorschlag

Das vorliegende Vorhaben ist verknüpft mit der Gaslieferung an die Fa. Premium-Aerotec und erreicht seine Größenordnung aufgrund der notwendigen Gasliefermengen.

Die Stadt Varel ist sich des Problems der „Vermaisung“ eines erheblichen Teils der vorhandenen Ackerflächen bewusst und wird stets sorgfältig prüfen, inwieweit weitere Biogasanlagen, die einer Bauleitplanung bedürfen, noch „tragfähig“ sind. Es wird allerdings nicht verkannt, dass auf die Ansiedelung privilegierter Anlagen kaum Einfluss genommen werden kann.

8 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg (Stellungnahme vom 15.11.2010)

FNP-Änderung und B-Plan

- 8.1 Es wird um Übersendung der rechtswirksamen Planungsunterlagen gebeten, wenn diese vorliegen.

Abwägungsvorschlag

Die Planunterlagen werden zu gegebener Zeit übersandt.

9 Tennet TSO GmbH (Stellungnahme vom 26.10.2010)

FNP-Änderung und B-Plan

- 9.1 Es wird auf die Umfirmierung der TransPower-Stromübertragungs GmbH hingewiesen. Die TransPower-Stromübertragungs GmbH wurde zum 1.1.2010 vom Niederländischen Übertragungsnetzbetreiber Tennet erworben. In diesem Zusammenhang kam es am 05.10.2010 zu einer neuen Firmierung. Das neue für die Höchstspannung (220.000 bzw. 380.000 Volt) verantwortliche Unternehmen trägt ab sofort den Namen Tennet TSO GmbH. Tennet ist der erste grenzüberschreitende Übertragungsbetreiber für Strom in Europa.
- Es wird mitgeteilt, dass die vorliegende Planung keine von der Tennet wahrzunehmenden Belange berührt. Es sind ebenfalls keine Planungen eingeleitet worden bzw. beabsichtigt. Es wird gebeten, zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand, die Tennet am weiteren Verfahren nicht mehr zu beteiligen.

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

10 Sonstige Änderungen

B-Plan

- 10.1 Der Vorhabenträger regt an, die textliche Festsetzung 4.2.:“Der Bereich zwischen Straße und Gehölzpflanzung ist als Wildwiese zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Durch eine maximal 2-schürige Mahd ist dieser Bereich gehölzfrei zu halten.“ zu ändern in:“ Der Bereich zwischen Straße und Gehölzpflanzung ist als Scherrasenfläche anzulegen.“, weil nur hierdurch gewährleistet ist, dass diese Fläche als Eingangsbereich eine „gepflegte“ Erscheinung erhält und in Form einer Rasenfläche z.B. auch von Abfällen gesäubert werden kann.

Abwägungsvorschlag

Die Anregung kann nachvollzogen werden. Die textliche Festsetzung wird entsprechend geändert. Hierdurch erhöht sich die Kompensationsmaßnahme.

Keine Anregungen und Hinweise

Behörden und TÖB

11 **Deutsche Telekom (Stellungnahme vom 17.11.2010)**

FNP-Änderung und B-Plan

12 **Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG (Stellungnahme vom 08.11.2010)**

FNP-Änderung und B-Plan

13 **Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Oldenburg-Nord (Stellungnahme vom 12.11.2010)**

B-Plan und F-Plan

(Stand 03.12.2010 - 13:39)